

W1

Titel Auf zur Fiskalunion: Für eine mutige europäische Steuerpolitik!

AntragstellerInnen Bayern

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Auf zur Fiskalunion: Für eine mutige europäische Steuerpolitik!

1 **Kernforderungen:**

2 Infolge der Länge des Antrags wollen wir die wesentlichen Forderungen des Antrags nochmals herausstellen,
3 um einen Überblick über die Kernforderungen zu verschaffen. Keineswegs ersetzt nachfolgender Kurzüber-
4 blick den Antrag in seiner Gänze, schließlich bildet er weder die Forderungen gänzlich ab und liefert auch kei-
5 nerlei Einordnung der Konsequenzen dieser Reform. Es soll lediglich ein Überblick darüber gegeben werden,
6 was den*die Leser*in im Laufe des Antrags erwartet.

7 Als Fundament einer gemeinsamen, progressiven EU-Steuerpolitik machen wir folgende Vorschläge:

8 Einkommenssteuer:

9 • Erhöhung der Freibeträge bei der Einkommenssteuer auf 60% des EU-weites länderspezifischen Medi-
10 aneinkommens

11 • Festlegung des Eingangssteuersatzes auf 25%

12 • Spitzensteuersatz ab dem Doppelten des EU-weites länderspezifischen Medianeinkommens

13 • Festlegung Spitzensteuersatz auf 60%

14 Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden

15 • Abschaffung der Quellensteuer

16 • Versteuerung von Zinsen und Dividenden mit der Einkommenssteuer

17 Körperschaftssteuer

18 • Festlegung der Körperschaftssteuer auf 25%, wobei Schwankungen zwischen 20% und 32,5% zugelas-
19 sen werden.

20 • Der individuelle Körperschaftssteuersatz wird für jede Volkswirtschaft zentral berechnet und steigt pro-
21 portional zur Wirtschaftsleistung

22 Finanztransaktionssteuer

23 • Erhebung einer Finanztransaktionssteuer von mindestens 0,1% auf Transaktionen von Aktien, Anleihen
24 und nicht derivative Finanzprodukte.

25 • Besteuerung von Finanztransaktionen mit derivativen Finanzprodukten im Umfang von 0,01%

26 Vermögenssteuer

27 • Einführung einer Vermögenssteuer

- 28 • Festlegung eines Freibetrags von 360.000 EUR
- 29 • Linearer Anstieg des Steuersatzes von 0,2% bei 360.000 EUR auf 1,0% bei 1.000.000 EUR
- 30 • Linearer Anstieg von 1,0% bei 1.000.000 auf 2,5% bei 5.000.000
- 31 • Nichteinbeziehung von selbstgenutzten Immobilien in Vermögenssteuer

32 Umsatzsteuer:

- 33 • Unterscheidung zwischen Gütern des Grundbedarfs, Alltagsgütern und Luxusgütern
- 34 • Güter des Grundbedarfs sind steuerfrei
- 35 • Alltagsgüter werden mit 5% besteuert
- 36 • Luxusgüter werden mit 20% besteuert

37 Erbschaftssteuer

- 38 • Einführung von Freibeträgen nach Verwandtschaftsgrad zwischen dem einfachen des EU-weiten län-
39 derspezifischen Medianjahreseinkommens (für nicht verwandte Personen), dem dreifachen des EU-
40 weiten länderspezifischen Medianjahreseinkommens (für entferntere Verwandte) und dem fünffachen
41 des EU-weiten länderspezifischen Medianjahreseinkommens (für nahe Verwandte)
- 42 • Besteuerung des Erbes oberhalb der Freibeträge mit dem individuellen Einkommenssteuersatzes
- 43 • Glättung der Steuerschuld über bis zu 10 Jahre
- 44 • Bepreisung von selbst genutztem Wohneigentum mit 50% des Zeitwerts
- 45 • Schaffung von Sonderregeln für das Vererben von Firmen

46

47

48 **Auf zur Fiskalunion: Für eine mutige europäische Steuerpolitik!**

49 Seit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht, und der damit einhergehenden Gründung der Europäi-
50 schen Union, ist die Geschichte des europäischen Staatenbunds eine Geschichte der Integration und Harmoni-
51 sierung. Neben der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Zusammenarbeit in den Bereichen
52 Inneres und Justiz stellte insbesondere die Gründung der Wirtschafts- und Währungsunion, die letztlich das
53 Fundament für die Etablierung des Euros bildete, einen Meilenstein der Nachkriegsgeschichte Europas dar.
54 Sie schuf einen gemeinsamen, europäischen Binnenmarkt und garantierte hohe Preisniveaustabilität, den
55 Grundpfeiler langfristigen internationalen Handels. Und sie sah vor, langfristig in allen EU-Mitgliedsstaaten
56 eine gemeinsame Währung, und damit perfekte Preisniveaustabilität, zu erreichen. Gleichzeitig vergrößerten
57 sich nicht nur die Kompetenzen der EU, sondern auch ihr Territorium: Durch die EFTA-Erweiterung traten
58 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern der EU bei. Im
59 Rahmen der Osterweiterung wurden Bulgarien und Rumänien in die EU aufgenommen. Schließlich wurde
60 Kroatien das 28. EU-Mitglied.

61 Aus geldpolitischer Perspektive war man sich der Konsequenzen der Harmonisierung im Rahmen der EU-
62 Erweiterung und EU-Vertiefung stets bewusst: Infolge des freien Kapitalflusses, des Wegfalls von Zöllen und der
63 Unmöglichkeit, die eigene Währung abzuwerten, musste mit der EZB eine zentrale geldpolitische Institution
64 geschaffen werden, welche Geldwertstabilität über die Grenzen der Einzelstaaten hinaus, manifestiert durch
65 den berühmten 2%-Richtwert, garantierte und an die Stelle der einzelnen Nationalbanken trat.

66 Weniger bewusst war man sich jedoch eines anderen Effekts, der im Rahmen der EU-Integration die einzel-
67 nen Mitgliedsstaaten in unterschiedlichem Maße traf. Infolge der europäischen Integration einerseits und des
68 Falls des Eisernen Vorhangs andererseits wurden Grenzen in Europa aus wirtschaftlicher Perspektive nahe-
69 zu irrelevant. Weder hinderten Zölle an der Einfuhr von Gütern, noch machten Wechselkursunsicherheiten
70 den Außenhandel unattraktiv, und erst recht bildeten Grenzen keine harten Handelshemmnisse, gesichert mit
71 Schlagbaum und bewacht von Grenzposten. Konsequenterweise reduzierte sich die Rolle von Nationalstaaten
72 bei der Standortwahl von Unternehmen, deren Mobilität sich im Zuge der EU-Integration deutlich erhöhte.

73 War zu Zeiten von Zöllen und verschiedener Währungen die Wahl einer großen Volkswirtschaft für ein Un-
74 ternehmen zur Minimierung der Außenhandelskosten noch erheblich, so kam der reinen Größe einer Nation
75 nur noch untergeordnete Priorität zu. Die gesunkenen Transportkosten durch bessere Technologien, bessere
76 Infrastruktur und insbesondere längere LKWs taten ihr Übriges, um die Konkurrenz zwischen den Mitglieds-
77 staaten dramatisch zunehmen zu lassen. Dem politischen Miteinander trat ein ökonomisches Gegeneinander
78 im Rahmen der EU-Integration gegenüber.

79 Die großen, personenstarken Volkswirtschaften wie Deutschland und Frankreich, in denen die Besteuerung
80 von Arbeit einen erheblichen Teil der Steuereinnahmen ausmachte und ausmacht, konkurrierten plötzlich in
81 nie gekanntem Ausmaß über Lohnnebenkosten um mobiles Kapital, was letztlich einer der Gründe für die
82 Agenda-Reformen darstellte, die bekanntlich die Lohnnebenkosten infolge von Sozialabbau und Aufhebung
83 der Parität bei der gesetzlichen Krankenversicherung sowie bei der Rente reduzierten und damit dem Kon-
84 kurrenzdruck infolge der EU-Integration nachgaben. Kleinere Volkswirtschaften und Kanalinseln, wie Irland,
85 Guernsey oder Jersey, konkurrieren mit teils europarechtswidriger Unternehmensbesteuerung um internatio-
86 nale Konzerne und bieten sich spiralförmig in der Unternehmensbesteuerung nach unten, um die lukrativen
87 Großkonzerne an die eigene Volkswirtschaft zu binden und sich über die anfallenden Lohnsteuereinnahmen
88 aus Beschäftigten bei eben diesen Konzernen zu refinanzieren. Gleichzeitig tun unterschiedliche Standards bei
89 der Bewertung von Unternehmensvermögen sowie bei der Durchführung von Abschreibungen ihr Übriges, um
90 die Konkurrenz um Unternehmensstandorte zu befeuern.

91 Zwar mag dieses gegenseitige nach unten bieten der Nationalstaaten, wofür die französische Arbeitsmarktre-
92 form im Übrigen gerade die nächste Runde eingeläutet hat, aus einer nationalen und sehr kurzfristig gedach-
93 ten Perspektive rational erscheinen. Im internationalen Kontext, und auf lange Sicht gedacht, führt eine unko-
94 ordinierte europäische Steuerpolitik allerdings zur Reduktion von Steuersätzen, damit unweigerlich zur Ver-
95 schiebung der Lasten des Staatshaushalts von den Unternehmen hin zu den Beschäftigten, zu einem Schrump-
96 fen nationaler Budgets und damit letztlich auch zum Abbau des Sozialstaats. Diese Analyse lässt den notwendi-
97 gen, nächsten Schritt offensichtlich werden: Europa braucht, neben der geldpolitischen Kompetenz, auch eine
98 fiskalpolitische Kompetenz. Insbesondere bedarf es einer gemeinsamen Strategie der Besteuerung.

99 Die Harmonisierung der europäischen Besteuerungsformen muss dabei eng an zentralen Prämissen ausge-
100 richtet werden, welche die Marschrichtung progressiver Steuerpolitik definieren. So darf der Umfang des Ge-
101 meinwesens nicht in Frage gestellt werden. Einen Abbau der Sozialstaaten in Europa, wie ihn insbesondere
102 wirtschaftsliberale Kreise fordern, lehnen wir ab. Die Harmonisierung der europäischen Besteuerung bietet
103 vielmehr die Grundlage für den Ausbau der Wohlfahrtsstaaten in Europa. Im Gegensatz zu Wirtschaftsverbän-
104 den haben wir kein Interesse an einer Fortführung der Steuerpolitik durch Einzelstaaten, welche im Besonde-
105 ren die Unternehmen begünstigt und Arbeitnehmer*innen überbelastet.

106 In der Konsequenz ist auch eine Verschiebung der Sekundärverteilung zu Gunsten der Arbeitnehmer*innen
107 für uns selbstverständlich. Haben in den letzten beiden Dekaden die Unternehmen in besonderem Ausmaß
108 von der unharmonischen Steuerpolitik profitiert, so läuten wir nun die Epoche der Arbeitnehmer*innenent-
109 lastung ein. Durch Wiederherstellung von Parität bei der Finanzierung der Sozialversicherungen, durch harte
110 Schranken bei der Körperschaftssteuer und durch die Besteuerung von Vermögen wollen wir starke Schultern
111 stärker zum Tragen verpflichten.

112 Auch ist für uns die progressive Besteuerung von Haushalten logische Konsequenz unseres sozialdemokrati-
113 schen Selbstverständnisses: Flat Tax Systeme, wie sie vordergründig in Osteuropa zu finden sind, wollen wir
114 durch Systeme mit ansteigenden Grenzsteuersätzen ersetzen und damit kleine Einkommen entlasten. Dabei
115 loten wir unser Vorgehen nicht nur an der Einkommenssteuer aus, sondern erreichen durch geänderte Sätze
116 für die Beitragsbemessungsgrenze sowie ein Überdenken der Strategie der Verbrauchssteuer einen Abbau
117 des Mittelstandsbauchs bei der Steuerlast.

118 Auch wollen wir die gegenwärtige Verwendung des Steueraufkommens diskutieren und damit die
119 Subventions- und Standortpolitik in Frage stellen. So soll vor allem die Rückverteilung von Steuermitteln an
120 Unternehmen über die Hintertür durch nationale Subventionen unterbunden werden. Stattdessen bedarf es
121 einer koordinierten EU-Subventionspolitik.

122 Ferner wollen wir uns eine gemeinsame Strategie beim Umgang mit Schulden im Rahmen der Einzelhaushalte
123 geben. Anstelle der Doktrin der schwarzen Null muss rote, antizyklische Fiskalpolitik treten, welche dem stu-
124 piden Sparkurs ein intelligentes Konzept gegenüberstellt, welches Effekte von Krisen durch Staatsausgaben

125 einfängt, um sich in guten Zeiten zu refinanzieren. Auch wollen wir an der Stelle die Möglichkeit, ökonomische
126 Schwankungen in EU-Einzelstaaten durch Gemeinschaftsmittel einzubremsen und damit eine Harmonisierung
127 der EU-Konjunktur zu erreichen, festschreiben.

128 Weiterhin verstehen wir unsere Rolle als gesellschaftlich progressive Kraft auch im Bereich der Steuerpolitik:
129 So wollen wir Besteuerung auch an geänderte gesellschaftliche Verhältnisse anpassen, indem wir die gleichge-
130 schlechtliche Ehe steuertechnisch der gemischtgeschlechtlichen Ehe gleichstellen. Ferner tragen wir die Haus-
131 haltsbesteuerung durch das Abschaffen des Ehegattensplittings ins 21. Jahrhundert.

132 Auch ist uns bewusst, dass harmonisierte Steuersätze nur ein stumpfes Schwert darstellen, sofern Möglich-
133 keiten bestehen, die Besteuerung zu vermeiden. Entsprechend muss eine gemeinsame Strategie der Besteue-
134 rung auch mit einer gemeinsamen Strategie der Steuerfluchtbekämpfung flankiert werden, die ausreichend
135 Steuerfahnder*innen zur Kontrolle der Steuersubjekte bereitstellt.

136 Abrunden wollen wir unseren Vorschlag mit einer Überprüfung der indirekten Steuern.

137 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wollen wir eine Richtschnur entwerfen, welche progressive, sozialistische
138 Steuerpolitik im europäischen Kontext anleitet. Mit unserer Skizze einer harmonischen Besteuerung der EU
139 ziehen wir Leitplanken ein, welche das Abwärtsbieten von Einzelstaaten unterbinden und den langfristigen
140 Erfolg des sozialen Wohlfahrtsstaates garantieren sollen. Mit unserem Aufschlag intendieren wir eine Initial-
141 zündung der progressiven Kräfte in Europa zu erreichen, welche, befeuert vom Wissen um die Notwendigkeit
142 der europäischen Steuerharmonisierung sowie um das, was auf dem Spiel steht, die Europäischen Union ne-
143 ben ihrer geldpolitischen Kompetenz auch mit einer fiskalischen Kompetenz ausstatten.

144 **Einkommensteuer**

145 Die Einkommensteuer gehört zur Klasse der Ertragsteuern und wird als Bundessteuer erhoben. Ihr unterliegen
146 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, den Gewerbebetrieben, aus selbstständiger und nichtselbstständiger
147 Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus den sonstigen im Einkommensteu-
148 ergesetz genannten Einkünfte. Steuersubjekt ist dabei die Einzelperson bzw. der Haushalt. Zur Erhebung der
149 Einkommensteuer werden Einkünfte nach dem Nettoprinzip (d.h. Einnahmen abzüglich Aufwendungen zum
150 Erzielen und Erhalten der Einkünfte) ermittelt. Dabei werden manche Komponenten bei der Einkommenser-
151 mittlung unterschiedlich bewertet. So wird in Deutschland für die Ermittlung der Lohnsteuer eine Einteilung
152 in sog. Lohnsteuerklassen vorgenommen mit der Konsequenz, unterschiedliche steuerpflichtige Einkommen
153 je nach Steuerklasse zu erhalten. Insbesondere bei Zweitjobs (Steuerklasse 6) und Ehen (Ehegattensplitting)
154 macht sich dies in der Höhe der Steuerlast bemerkbar. Nach Ermittlung des für die Veranlagung der Steuer
155 relevanten Einkommens wird die Einkommensteuer linear, progressiv und proportional ab einem Freibetrag
156 von 9000 EUR (Deutschland, 2018) erhoben. Dabei fällt ein Eingangssteuersatz von 14% auf den ersten zu
157 versteuernden Euro an. Anschließend steigt die marginale Besteuerung vergleichsweise rasch bis zum Ein-
158 kommen von 13996 EUR an (erste Progressionszone). Zwischen 13996 EUR und 54949 EUR steigt die margina-
159 le Besteuerung langsamer, aber dennoch kontinuierlich an (zweite Progressionszone). Ab einem Einkommen
160 von 54949 EUR wird jeder zusätzliche EUR mit dem sog. Spitzensteuersatz von 42% proportional besteuert.
161 Zusätzlich greift ab 260.533 EUR zu versteuerndem Einkommen die sog. Reichensteuer, die nochmals drei
162 Prozentpunkte über dem Spitzensteuersatz liegt.

163 Da die Einkommenssteuer in Deutschland mit dem größten Steueraufkommen einhergeht, bildet sie das Fun-
164 dament der Finanzierung der Staatsausgaben. Gleichzeitig besitzt sie eine enorme Umverteilungswirkung, was
165 auch durch ihre progressive Ausgestaltung verdeutlicht wird. So werden sehr geringe Einkommen bis 9000
166 EUR nicht belastet, anschließend steigt die Steuer progressiv an. Infolge der rapiden Zunahme der Besteue-
167 rung im unteren Einkommenssegment (Progressionszone I) kann das Steuersystem negative Arbeitsanreize
168 für Geringverdiener*innen schaffen.

169 Die Ausgestaltung der Einkommensteuer in EU-Staaten ist sehr unterschiedlich. So werden insbesondere in
170 Osteuropa (Tschechien, Ungarn, Rumänien, Estland, Litauen und Bulgarien) konstante Steuersätze (sog. Flat
171 Taxes) erhoben. Progressive Steuersysteme sind in den mittel- und südeuropäischen Staaten zu finden (bspw.
172 Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Schweden, Finnland). Die durchschnittliche
173 Einkommensteuerbelastung unverheirateter Personen ohne Kinder liegt in der EU zwischen 7,2% (Polen) und
174 36,2% (Dänemark) des Bruttoarbeitslohns. Deutschland belegt dabei den fünften Platz. Gleichzeitig werden
175 Sozialabgaben in Europa häufig an das Einkommen gekoppelt, sodass sich neben der Einkommensteuerbe-

176 lastung eine proportionale Belastung durch Sozialabgaben ergibt. Nimmt man die Belastung durch Sozialab-
177 gaben und Einkommenssteuern zusammen, so liegt die durchschnittliche Belastung in Europa zwischen 18,3%
178 (Estland) und 40,7% (Belgien). Deutschland belegt mit 39,7% den zweiten Platz.

179 Steuerfreibeträge werden über die EU-Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Umfang gewährt. Während
180 Deutschland, Frankreich oder Österreich Grundfreibeträge im Umfang von circa 10.000 EUR einräumen, exis-
181 tieren in den Niederlanden, den osteuropäischen Staaten, Italien, Griechenland und Dänemark keine Freibe-
182 träge. Hier wird jedoch häufig ein Steuerabsetzbetrag gewährt. Einkommenssteuern werden in Europa zudem
183 unterschiedlich progressiv erhoben: Während in Skandinavien der Progressionsgrad eher gering ausfällt, was
184 in erster Linie am relativ hohen Lohnniveau im unteren Einkommenssegment liegt, belegen Deutschland, Ita-
185 lien und die Niederlande das Mittelfeld. Umverteilend wirken die Systeme in Frankreich, Portugal und Grie-
186 chenland.

187 Da Freibeträge, Progressionsgrad, Spitzensteuer und letztlich Besteuerungshöhe die wesentlichen Stellschrau-
188 ben bei der Einkommensbesteuerung darstellen, setzen unsere Forderungen hier an.

189 Freibeträge erachten wir zum Zweck der Entlastung geringer Einkommen als notwendiges Element progressi-
190 ver Steuerpolitik, wobei infolge von Kaufkraftunterschieden keine einheitliche Lohnsumme als vorgegebener
191 Steuerfreibetrag über alle EU-Länder hinweg festgelegt werden kann. In Anlehnung an die europäische De-
192 finition des soziokulturellen Existenzminimums schlagen wir einen Einkommensfreibetrag im Umfang von
193 60 % des EU-weiten länderspezifischen Medianeinkommens vor. Eine Anlehnung an die Primärverteilung
194 der Einkommen bei der1 Ausgestaltung einer europäischen Vereinheitlichung der Einkommensbesteuerung ist-
195 verteilungspolitisch und systematisch sinnvoll. Da die Erhöhung des Grundfreibetrags bei vergleichsweise ge-
196 ringen Erleichterung für die/den Einzelne(n) in der Summe erhebliche Ausfälle im Steueraufkommen bedeutet,
197 ist die Erhöhung des Grundfreibetrags mit der Finanzierbarkeit von öffentlicher Daseinsvorsorge und Sozial-
198 leistungen abzuwägen. Kostenlose öffentliche Dienstleistungen, Bildung und Mobilität können einkommens-
199 schwachen Haushalten einen deutlich höheren Nutzen bringen. Entsprechend wird künftig dasjenige Einkom-
200 men, welches jedenfalls existenzsichernd wirkt und eine Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht, steuerfrei
201 gestellt. In Deutschland entspricht dies etwa einem Bruttojahreseinkommen von 21.600 EUR und damit circa
202 dem Jahreseinkommen einer mit dem Mindestlohn vergüteten Vollzeitstelle.

203 Bei Überschreiten dieses Einkommenssteuerfreibetrags wird zusätzliches Einkommen beginnend mit dem Ein-
204 gangssteuersatz versteuert, für welchen wir eine Höhe von 25 Prozent empfehlen. Für Deutschland liegt dieser
205 unterhalb des gegenwärtigen Grenzsteuersatzes bei einem Einkommen von 21.600 EUR. Anschließend emp-
206 fehlen wir einen linearen Anstieg der Grenzsteuerbelastung bis zu einem Einkommen im Umfang des doppel-
207 ten EU-weiten länderspezifischen Medianeinkommens mit einer Grenzsteuer von 60%. Entsprechend würden
208 Einkommen unterhalb des doppelten EU-weiten länderspezifischen Medianeinkommens (also in Deutschland
209 gegenwärtig unterhalb von circa 72.000 EUR p.a.) entlastet. Für Einkommen oberhalb dieser Schwelle entsteht
210 eine Mehrbelastung. Zur Illustration der Wirkmechanismen des neuen Systems seien ein paar Beispiele auf-
211 gezeigt:

212 Ein*e Mindestlohnarbeiter*in, die*der gegenwärtig 21.600 EUR Jahreseinkommen erwirtschaftet, bleibt nach
213 der Reform in Deutschland steuerfrei. Vor der Reform hätten Steuern in Höhe von 2898,45 EUR gezahlt werden
214 müssen.

215 Ein*e Medianverdiener*in mit einem zu versteuernden Einkommen von 36.000 EUR muss nach der Reform
216 4320 EUR Steuern zahlen. Vorher wären es 7288,67 EUR gewesen.

217 Ein*e Spitzenverdiener*in mit einem Jahreseinkommen von 120.000 EUR zahlt nach der Reform 50.220 EUR
218 (zuvor: 41778,75 EUR).

219 Zudem soll, wie später noch aufgeführt wird, Einkommen aus Kapital, welches bislang mit der Abgeltungssteu-
220 er besteuert wurde, künftig mit dem Einkommensteuersatz versteuert werden, um nicht zwischen Einkünften
221 aus Lohn und Kapital zu diskriminieren.

222 **Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden**

223 Die Quellensteuer ist eine direkte Steuer, die an der Quelle abgeführt wird. Entsprechend wird diese bei Erhalt
224 von Zinsen, Dividenden oder bei Gewinn durch Veräußerung von Wertpapieren abgeführt. Die Steuerlast be-
225 trägt in Deutschland pauschal 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Zusätzlich können

226 natürliche Personen einen Freistellungsauftrag bis zu einer Höhe von 801,00 € (ledig) / 1602,00 € (verheiratet
 227 – steuerlich gemeinsam veranlagt) stellen. Innerhalb des nicht ausgeschöpften Rahmens sind Kapitalerträge
 228 steuerfrei.

229 Im europäischen Raum wird auch überwiegend eine Abgeltungssteuer generiert. Diese liegt meist zwischen
 230 10%-30%. Die Spanne ist jedoch groß zwischen den EU-Ländern. Diese fängt mit Bulgarien an, die eine Ab-
 231 geltungssteuer in Höhe von 8% verlangen und endet mit Dänemark, die Kapitalerträge mit der Einkommens-
 232 steuer bis zu 51,95% besteuern. Besonders ist zu erwähnen, dass einige Länder auf bestimmte Anleihen, wie
 233 Staatsanleihen, keine Steuern verlangen.

234 Wir stellen fest, dass die aktuelle Besteuerung Erträge aus Kapital gegenüber Erträgen aus Lohnarbeit be-
 235 vorzugt, da der individuelle Grenzsteuersatz der Einkommensteuer, insbesondere wenn Geld für das Inves-
 236 tieren am Kapitalmarkt übrig bleibt, zumeist über der jeweiligen Abgeltungssteuer liegt. Ansonsten können
 237 Kapitalerträge auch in der Einkommensteuer veranlagt werden. Deshalb fordern wir eine Abschaffung der
 238 Abgeltungssteuer und eine Verrechnung der Kapitalerträge mit dem persönlichen Einkommensteuersatz. Um
 239 die Bürger*innen vor zu hohen Steuerbelastungen zu schützen, wollen wir den Steuerfreibetrag erhöhen als
 240 Ausgleich für den Wegfall des Freistellungsauftrages. Des weiteren fordern wir bei nicht ausgeschöpften Frei-
 241 betrag die Möglichkeit thesaurierende Anlagen zu berücksichtigen um die Kapitalbildung der Bürger*innen
 242 nicht zu bremsen.

243 **Die Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer**

244 Die Gewerbesteuer findet ihren Ursprung bereits im Mittelalter, wo zunächst lediglich der Grundbesitz seitens
 245 der jeweiligen Stadt besteuert wurde, was jedoch aber bald auch auf verschiedene Gewerbe erweitert wurde
 246 (Schaufenstersteuer)[1]. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jhd. wurde in Preußen die erste landesweite Ge-
 247 werbesteuer verabschiedet. 1891 kam es zur Miquelsche-Steuerreform, welche das Steuerrecht grundlegend
 248 änderte und die uns heute noch bekannte „Steuerfreibeträge“ einführte. 1920 wurde die Körperschaftssteuer
 249 in Deutschland eingeführt. Im Jahr 2000 kam es zur massiven Steuerreform seitens der Reg. Koalition Rot-
 250 Grün die die Körperschaftssteuer von 40% auf 25% senkte. Acht Jahre später senkte die GroKo die Körper-
 251 schäftssteuer von 25% auf 15%, die Gewerbesteuer wurde von 5% auf 3,5 % gesenkt. Beide Male war das Ziel
 252 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Steuerentlastungen für Arbeitneh-
 253 mer*innen, Familien und Unternehmen. Zu bedenken ist hierbei, dass die beiden Reduktionen der Unterneh-
 254 mensbesteuerung die Folge eines innereuropäischen Wettkampfs um Unternehmensstandorte waren, denen
 255 dieser Antrag ein Ende zu setzen gedenkt.

256 Unter die Körperschaftssteuer fallen alle Gesellschaften im Deutschen Recht. Dabei ist die Rechtsform maß-
 257 geblich, sodass hauptsächlich die AG, GmbH (und die UG), SE, und die „KG auf Aktien“ besteuert werden. Unter
 258 die Körperschaftssteuer fallen NICHT die OHG, KG, GbR und GmbH & Co.KG. Die Besteuerung wird fällig so-
 259 bald der Sitz und die Geschäftsleitung in Deutschland ist. Ist eins von beidem im Ausland angesiedelt wird eine
 260 „beschränkte Steuerpflicht“ fällig. Die Besteuerung zielt auf alle Einkünfte der Gesellschaft ab. Deshalb wird
 261 sie auch als das Einkommenssteuerrecht von Gesellschaften bezeichnet. Die Höhe der Körperschaftssteuer
 262 beträgt 15% + 5,5% Soli, somit also 20,5%. Die Gesellschafter werden nach § 20 I EStG besteuert, wenn die
 263 Gesellschaft Gewinne an die Gesellschafter ausschüttet. Werden die Gewinne einbehalten (thesauriert), fal-
 264 len keine Steuern an. Eventuell fallen zusätzlich noch Kapitalertragssteuern an. Bei der Berechnung des zu
 265 versteuernden Kapitals gelten folgenden drei Formeln:

266 1.) Vermögen am Ende des Jahres – Vermögen am Anfang des Jahres = Kapitalmehrung

267 Kapitalmehrung + Privatentnahmen im Laufe des Jahres = tatsächlicher Gewinn (Betriebsvermögenver-
 268 gleich)

269 Gewinn – Privateinlagen = Zu versteuernder Gewinn (Einnahme-Überschussrechnung)

270 2.) Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben = Zu versteuernder Gewinn (Einnahme-
 271 Überschussrechnung)

272 3.) Berechnung anhand des durchschnittlichen Gewinns (Gilt nur bei Land- und Forstwirten, wenn auf die
 273 Buchführung verzichtet wird)

274 Bei der Gewerbesteuer werden nicht besondere Gesellschaften besteuert, sondern der Gewerbebetrieb an
 275 sich. Ausgenommen davon sind Landwirte und Freiberufler. Gewerbetreibender ist derjenige, auf dessen

276 Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Die Gewerbesteuer wird fällig sobald die Betriebsstätte oder das Ge-
277 werbe sich im Gebiet einer Gemeinde der BRD befindet. Im Gegensatz zu der Körperschaftssteuer hat die
278 Gewerbesteuer nicht bundesweit den gleichen Steuersatz, sondern wird von der Gemeinde mit einem indi-
279 viduellen Hebesatz verändert. So beträgt dieser Hebesatz in der Regel 360%. Der Steuersatz beträgt 3,5%
280 bundesweit, sodass unter der Hinzuziehung des Hebesatz 12,6% im Schnitt berechnet wird. Der Gewinn wird
281 auch nach dem Prinzip des Betriebsvermögenvergleiches berechnet. Somit ist der tatsächliche Gewinn zu ver-
282 steuern.

283 In Spanien wird die „impuesto sobre actividades economicas“ und die „Impuesto sobre Sociedades“ erhoben,
284 welche das Gegenstück zur Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer darstellt. Die Körperschaftssteuer in Spa-
285 nien beträgt 25%, bei der Gründung lediglich 15%. Bei der Gewerbesteuer gelten ein wesentlich geringerer
286 Steuersatz und ein Steuerfreibetrag bis 1.000.000€

287 In Frankreich wurde die Gewerbesteuer abgeschafft und durch das CET ersetzt. Es gilt ein Freibetrag von
288 500.000€ und der Steuersatz beträgt 3% der Wertschöpfung des Unternehmens. Die Körperschaftssteuer in
289 Frankreich beträgt 33,33% und wird auf 15% reduziert, sofern die Gewinne nicht höher sind als 38.120€ im
290 Jahr.

291 In Tschechien gibt es keine Gewerbesteuer. Die Körperschaftssteuer beträgt 19%.

292 In den Niederlanden beträgt die Körperschaftssteuer 25% und wird auf 20% reduziert, sofern die Gewinnspan-
293 ne von 250.000€ (ab dem Jahr 2020, 300.000€) nicht überschritten wird. Eine Gewerbesteuer ist in Niederlande
294 ebenfalls nicht bekannt.

295 Der Europäische Körperschaftssteuersatz schwankt zwischen 10% (Bulgarien) und 35% (Malta). Spitzenreiter
296 sind Malta und Frankreich mit 33,33%. Schlusslichter sind Bulgarien, Irland und Zypern mit 12,5% und Deutsch-
297 land mit 15%.

298 Bei der Mehrheit (15 Ländern, inkl. UK) der EU-Mitgliedern beläuft sich der Körperschaftssteuersatz zwischen
299 19- 25 %.

300 Um dem Wettkampf um Unternehmensstandorte, und das damit verbundene nach unten bieten der Volks-
301 wirtschaften über die Körperschaftssteuer, zu beenden, schlagen wir vor, die Körperschaftssteuer bei 25%
302 europaweit zu fixieren und geringfügige Anpassungen für Unterschiede (bspw. in Bildung und Infrastruktur)
303 über einen Koeffizienten k zwischen 0,8 und 1,3 zuzulassen. Der nationale Körperschaftssteuersatz beträgt
304 dann $25\% \times k$ und liegt damit zwischen 20% und 32,5%. k kann dabei nicht frei gewählt werden, sondern hängt
305 von nationalen Wettbewerbsfaktoren ab. So wird für weniger entwickelte Länder aus Osteuropa ein k kleiner 1
306 festgelegt, während für die wirtschaftlichen Spitzenreiter*innen ein $k > 1,1$ denkbar ist. Anpassungen des Koef-
307 fizienten erfolgen regelmäßig und werden zentral bestimmt, um ein nach unten bieten der Einzelwirtschaften
308 zu verhindern.

309 Die Gewerbesteuer stellt in Deutschland eine der zentralen Finanzierungsquellen für die Haushalte der kom-
310 munalen Gebietskörperschaften dar. Da eine Gewerbebesteuerung zusätzlich zur Körperschaftsteuer für ju-
311 ristische Personen in Europa nicht flächendeckend vorhanden ist, wird es schwierig eine einheitliche Methode
312 der Gewerbesteuerung zu vereinbaren.

313 Dennoch sollte als Strukturprinzip einer vereinheitlichten europäischen Steuersystematik eine Besteuerung lo-
314 kalen Gewerbes, welche als kommunale Steuer als Beitrag zur Bereitstellung von lokaler Infrastruktur und
315 funktionalen Dienstleistung den kommunalen Gebietskörperschaften zugutekommt und als flächendeckend
316 eingeführt werden. Ihre Erträge kommen damit der Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse, gleichsam als
317 lokal erhobene Strukturfördermittel zu Gute.

318 Dabei ist, wie es in Deutschland bis 1998 gesetzlich geregelt war, nicht nur auf den Gewinn der Unternehmen,
319 sondern auch eine Gewerbekapitalbesteuerung als zweite Säule der Gewerbesteuer einzuführen um die hohe
320 Volatilität der Gewerbeerträge auszugleichen und dem Übergang zu zunehmend kapitalintensiven Produkti-
321 onsbedingungen gerecht zu werden.

322 Der Gewerbesteuermessbetrag wird durch eine, durch die Mitgliedstaaten festgelegte Steuermesszahl in ei-
323 nem Korridor zwischen 2 und 5 Prozent der Gewerbeerträge, sowie 0,1 bis 1 Prozent des Gewerbekapitals
324 ermittelt. Der so ermittelte Gewerbesteuermessbetrag wird durch kommunal festgesetzte Hebesätze an die
325 lokalen Gegebenheiten angepasst.

326 Herbei sind regionale Hebesatzkorridore einzuführen, um einen Unterbietungswettbewerb auf lokaler Ebene einzudämmen, kommunale Strukturpolitik jedoch zuzulassen. Diese Korridore sollen im Rahmen des europäischen Raumordnungskonzepts (EUREK) länderübergreifend strukturpolitisch sinnvoll abgestimmt werden.

330 Um sprunghafte Steueranstiege zu vermeiden kann in Mitgliedstaaten, wo bisher noch keine separate Regelung zur lokalisierten Gewerbebesteuerung bestand übergangsweise auf eine Anrechnung auf die Körperschaftssteuern abgestellt werden.

333 **Finanztransaktionssteuer**

334 Finanztransaktionssteuern (im Nachfolgenden nur "FTS") sind in ihrer Ausgestaltung ebenso vielfältig, wie ihr Auftreten in der, nicht nur jüngeren, europäischen Geschichte es erahnen lässt. Die frühesten Arten einer FTS sind fast so alt wie das Börsengeschehen selbst, bereits im 17. Jahrhundert gab es in den Niederlanden sowie in Großbritannien Umsatzsteuern auf Börsentransaktionen. Und während im Nachgang der Finanzkrise ab 2008 die Einführung einer FTS wieder öfter und lauter von verschiedensten politischen Akteuren gefordert wurde, war diese Diskussion, gerade unter diesen Voraussetzungen, keineswegs neu. Bereits nach der Großen Depression von 1936 forderte John Maynard Keynes, bezogen auf die Vereinigten Staaten von Amerika, die Einführung einer FTS, um der Spekulation Einhalt zu gebieten und die (Aktien-)Märkte zu stabilisieren. Nun sind die Finanzmärkte seit den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts bedeutend gewachsen – sowohl auf nationaler Ebene, durch die beispiellose wirtschaftliche Entwicklung in den westlichen Industrieländern, als auch aus globaler Sicht, was sich insbesondere an den neuen (Börsen)Schwergewichten in Asien eindrucksvoll ablesen lässt. Das globale Handelsvolumen hat, auch durch die Einführung neuer, komplexer Finanzprodukte wie Derivaten, eine mittlerweile schier unvorstellbare Größe erreicht. 2017 betrug allein das Handelsvolumen von Aktien nach Zahlen der World Federation of Exchanges rund 85 Billionen US-\$ (zum Vergleich, das Bruttoinlandsprodukt der BRD betrug 2017 rund 3,2 Billionen €). Am Derivatemarkt gab es 2017 rund 3,4 Milliarden Transaktionen allein auf Aktienoptionen, im Schnitt also fast eine Million Transaktionen pro Tag.

350 Angesichts dieser Zahlen ist es wenig verwunderlich, wie verlockend eine FTS erscheint. Bereits niedrige Steuersätze, teilweise gar im Promillebereich, versprechen große Einnahmen.

352 Umso erstaunlicher ist der mangelnde politische Wille, welcher eine flächendeckende Einführung einer FTS wieder und wieder torpediert. Zum einen wird oftmals der globale Wettbewerb als Hindernis dargestellt: Europa, oder gar einzelne europäische Staaten, könnten eine solche Steuer nicht einführen, wenn nicht gleichzeitig der Rest der Welt, insbesondere die USA und China, mitziehen. Zu groß ist die Angst vor einer Abwanderung von Kapital an Börsenstandorte in Ländern, die die Einführung einer FTS schlichtweg ablehnen. Zum anderen aber ist eine FTS natürlich der Finanzbranche, welche es in den vergangenen Jahrzehnten durch mehr als geschickte (sprich finanzkräftige) Lobbyarbeit geschafft hat, massive Deregulierung politisch durchzusetzen, ein Dorn im Auge. Banken wollen nicht wahrhaben, dass ihr Handeln einhergehen muss mit einer weitaus stärkeren finanziellen Beteiligung an den Folgen ihres Handelns. Die Gier ist schlichtweg größer als die Moral. Die Diskussionen um die Einführung einer FTS, gerade auch in der Öffentlichkeit, sind dann besonders intensiv, wenn die Finanzbranche wieder mal massive Verluste an die Gesamtheit der Bürger*innen auslagert und ohne staatliche Garantien, sprich Garantien durch die Allgemeinheit, nicht überleben könnte. Im Nachgang der Finanzkrise 2008, ausgelöst durch schlichtweg kriminelle Geschäfte in den USA, mussten europäische Staaten über 4 Billionen € an Mitteln zur Verfügung stellen, um die Finanzbranche zu retten. Es ist an der Zeit, die Verursacher*innen dieser wirtschaftlichen Katastrophen in die Verantwortung zu nehmen – gerade auch mit einer Besteuerung ihrer Transaktionen.

368 Die EU-Kommission hat bereits 2011 einen weitreichenden und detaillierten Vorschlag zur Einführung einer FTS veröffentlicht – umgesetzt wurde er nicht. Bei einem Treffen Mitte 2012 konnten sich die Finanzminister*innen nicht darauf einigen, einzig eine sogenannte "verstärkte Zusammenarbeit" zwischen 11 Ländern, welche auch weiterhin Interesse an einer FTS haben, war das Ergebnis der Verhandlungen. Noch immer aber fehlt die gesamteuropäische Initiative, welche nicht nur in der EU, sondern auch in Ländern wie der Schweiz und Norwegen eine gemeinsame FTS zum Ziel erklärt. Die bereits erwähnte Skepsis ist immer noch zu groß, insbesondere aus Ländern, die eine starke Abhängigkeit von der Finanzbranche vorweisen, wie beispielsweise die Niederlande.

376 Allerdings gibt es bereits in einigen Staaten Börsenumsatzsteuern, welche zumindest teilweise als Vorbild für eine europäische Lösung dienen können. Insbesondere Großbritannien und Frankreich sind hier, als zwei der

378 größten europäischen Volkswirtschaften, zu nennen, aber auch kleinere Staaten wie Belgien, Griechenland
379 und Zypern haben ihrerseits Steuergesetze hierzu erlassen. Obwohl die sog. "stamp duty" in Großbritannien
380 bereits seit dem 17. Jahrhundert existiert, kann sie bei der heutigen Diskussion um eine FTS allerdings nicht als
381 Vorbild dienen: Sie betrifft nicht die großen Finanzakteure wie Banken und Hedgefonds, sondern in erster Linie
382 Privatpersonen. Nicht zu Unrecht wird sie spöttisch auch als "old ladies' tax" bezeichnet – sie straft diejenigen
383 Akteure, welche eben nicht in der Lage sind, auf andere Märkte und Produkte auszuweichen.

384 In Frankreich ist, nach zwischenzeitlicher Abschaffung der Börsenumsatzsteuer, seit 2012 eine FTS in Kraft,
385 welche Wertpapierkäufe bestimmter inländischer Unternehmen mit 0,3% des Volumens besteuert. Um zu ver-
386 hindern, dass die FTS den Zugang von kleinen Unternehmen an die Kapitalmärkte erschwert oder gar verhin-
387 dert, wird die Steuer nur bei Betrieben mit einer Marktkapitalisierung von über einer Milliarde Euro erhoben.
388 Ähnlich verhält es sich in Italien, wobei hier eine Marktkapitalisierung von 500 Millionen € ausreicht, damit
389 Wertpapiertransaktionen als FTS-pflichtig gelten. In beiden Fällen, Frankreich und Italien, ist die Besteuerung
390 unabhängig vom Ort der Transaktion – der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren an ausländischen Börsenplät-
391 zen entbindet also nicht von der Steuerpflicht.

392 Aber auch in der BRD ist eine FTS keine Neuheit: Bis zu ihrer Abschaffung im Jahr 1991, um "den Finanzplatz
393 Deutschland zu fördern", wurden Wertpapiertransaktionen mit bis zu 0,25 Prozent des Kurswertes besteuert.
394 Für öffentliche Anleihen wurde ein niedrigerer Steuersatz von 0,1 Prozent erhoben.

395 Finanztransaktionssteuern auf nationaler Ebene sind teilweise also bereits vorhanden. Um eine FTS allerdings
396 wirksam umzusetzen und somit auch Mehreinnahmen sowohl für die EU als auch für die betroffenen Staaten
397 zu generieren, bedarf es einer europäischen Lösung.

398 Aus den vorher genannten Beispielen lassen sich Forderungen ableiten, welche eine solche europäische FTS
399 erfüllen muss:

400 Zum einen muss die Gesetzgebung sicherstellen, dass keine Abwanderung von Transaktionen, beispielsweise
401 durch das Ausweichen auf nichteuropäische Börsenplätze erfolgt. Entscheidend für die Bemessung muss der
402 Sitz des gehandelten Unternehmens bzw. der Sitz des Finanzdienstleisters sein, der das Geschäft abwickelt.
403 Wenn also die Aktie eines französischen Unternehmens gekauft wird, muss die FTS greifen, ob die Transaktion
404 nun in Europa oder sonst wo erfolgt. Dies dient auch dazu, die Gefahr eines stärker deregulierten britischen
405 Finanzmarktes, welcher nach dem Vollzug des sog. "Brexit" ohne die Einflussnahme der restlichen europäi-
406 schen Staaten droht, zu minimieren. Finanztransaktionen welche über den derzeit größten europäischen Bör-
407 senstandort London ausgeführt werden, müssen, sofern sie ein Unternehmen oder einen Finanzdienstleister
408 mit Sitz in der Europäischen Union betreffen, entsprechend besteuert werden.

409 Zum anderen benötigt es, auch auf die Gefahr hin, nicht alle Wünsche nach einer subjektiv angemessenen
410 Belastung des Finanzsektors erfüllen zu können, einen verbindlichen Rechtsrahmen, auf den sich alle europäi-
411 schen Staaten verständigen. Eine FTS kann nur greifen, wenn alle mitziehen. Es braucht also einheitliche Steu-
412 ersätze sowie einheitliche Regelungen, für welche Transaktionen diese greifen sollen – und die Kompetenz für
413 diese Gesetzgebung muss von den Nationalstaaten ausgelagert werden an die supranationale Instanz der Eu-
414 ropäischen Union, gerade um ein nachträgliches Ausscheren einzelner Mitgliedstaaten zu verhindern.

415 In Bezugnahme auf den Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2011, muss eine FTS mindes-
416 tens in Höhe von 0,1% auf Transaktionen von Aktien, Anleihen und weiteren, nicht derivativen Finanzprodukten
417 eingeführt werden. Auf derivate Finanzprodukte soll, auch aufgrund des insgesamt höheren Handelsvolumens
418 und der i.d.R. bedeutend kürzeren Haltedauer der Produkte, eine solche FTS mindestens 0,01% des Nominal-
419 werts betragen.

420 Das Beispiel Großbritannien mahnt dazu, sicherzustellen, dass eben nicht Privatpersonen und Unternehmen,
421 welche keine Finanzdienstleister sind, die Last der FTS tragen. Sie muss explizit diejenigen Akteure treffen,
422 welche alleine durch den Handel mit Wertpapieren – und nicht durch realwirtschaftliche Produktion oder
423 Dienstleistung – ihre Erträge erwirtschaften. Dies kann durch einen mit der Einkommenssteuer und der Kör-
424 perschaftssteuer verrechenbaren Freibetrag geschehen.

425 **Vermögenssteuer**

426 Bei der Vermögenssteuer wird ein geringer Anteil des Vermögens einer natürlichen Person, welches vorher
427 zu quantifizieren ist, an den Fiskus abgeführt. Die zugrunde liegende Intention einer solchen Besteuerungs-

428 form ist die Schaffung von Anreizen zur (Re-)Investition von Vermögen, anstelle dieses brach liegen zu lassen,
429 einerseits, und die Umverteilungsfunktion andererseits.

430 Gegenwärtig gibt es nur in sehr wenig europäischen Staaten eine Vermögenssteuer, lediglich in Frankreich und
431 Spanien wird eine Vermögenssteuer auf das Vermögen natürlicher Personen erhoben. Deutschland schaffte
432 die Vermögenssteuer völlig unbedarft im Jahr 1997 ab, obwohl eine verfassungsrechtliche Grundlage gegeben
433 war. Bis dahin besteuerte man das Reinvermögen von natürlichen Personen nach einem geringen Freibetrag
434 gleichmäßig mit 1,0%. Für juristische Personen wurden nur 0,6% erhoben.

435 Dabei hat gerade die jüngere Geschichte die Notwendigkeit einer Vermögenssteuer deutlich gemacht. Die
436 neoliberale Wirtschaftspolitik zahlreicher Industriestaaten führte zu einer Vermögenskonzentration beim obern
437 Dezil und etablierte eine undurchlässige Hackordnung verschiedener sozialer Milieus. Um die ursächliche
438 Schieflage der Vermögensverteilung zu korrigieren bedarf es einer wirksamen Vermögensbesteuerung.

439 Andererseits entzieht brach liegendes Vermögen dem Wirtschaftskreislauf Kapital und ist damit ursächlich für
440 zahlreiche Probleme der jüngeren Wirtschaftsgeschichte seit der Finanzkrise 2007: Durch den Entzug liquider
441 Mittel kam es zu geringen Inflationsraten und teilweise zur offenen Deflation, was wiederum die geldpoliti-
442 sche Intervention der EZB notwendig machte. Mit dem Horten von Vermögen wurde also ein teurer Eingriff
443 der Zentralbank erforderlich. Hier kann eine Vermögenssteuer Investitionsanreize setzen und geldpolitische
444 Kosten den Verursacher*innen aufbürden.

445 Selbstredend müssen wir dringend verhindern, dass Vermögen mobil gemacht wird und in andere EU-Staaten
446 investiert wird. Aus diesem Grund ist eine einheitliche Besteuerung von Vermögen in der EU unumgänglich.
447 Wir wollen hier einen Mittelweg aus der vorhandenen Besteuerung in Spanien und Frankreich finden. Bis zu
448 dem jeweiligen nächsten Grenzwert soll die Besteuerung konsequent linear erfolgen. Nach einem Freibetrag
449 von 360.000€ wollen wir schrittweise stärker besteuern. So soll mit einer Besteuerung von 0,2% begonnen
450 werden, die bei 1.000.000€ bei 1,0% angelangt ist. Bei 5.000.000 soll der Steuersatz bereits bei 2,5% ange-
451 kommen sein. Danach sollen alle Beiträge gleich mit 2,5% besteuert werden. Um Menschen, die Immobilien
452 selbst nutzen und diese oft über Jahre hinweg abbezahlt haben, nicht schlechter zu stellen, wird bei einer
453 selbstgenutzten Immobilie der Wert nicht mit einberechnet. Damit die Besteuerung von Vermögen reibungs-
454 los und fair ablaufen kann, muss eine ständige Neubewertung von Vermögen erfolgen. Diese soll spätestens
455 alle sechs Jahre erfolgen und durch eine Erhöhung der Arbeitskräfte in den Finanzämtern gewährleistet wer-
456 den können.

457 **Umsatzsteuer**

458 Die Umsatzsteuer (Abkürzung USt), beziehungsweise Mehrwertsteuer (Abkürzung MwSt) ist eine Endverbrau-
459 cher*innensteuer. Dies bedeutet, dass der*die Endverbraucher*in, der*die eine Ware, zum Beispiel Anzieh-
460 sachen, oder Dienstleistung, wie zum Beispiel einen Besuch bei der*dem Frisör*in, konsumiert, mit der Um-
461 satzsteuer belastet wird. Für Unternehmen hingegen ist die Umsatzsteuer in der Regel ein durchlaufender
462 Posten.

463 Da die Höhe der Umsatzsteuer die einzelnen Nationen bestimmen können, gibt es hier europaweit gravieren-
464 de Unterschiede, nicht nur in der Höhe des Normalsatzes sondern auch in der Höhe des ermäßigten Satzes.
465 Die Normalsätze schwanken sehr stark zwischen 17%, wie es in Luxemburg der Fall ist und 27% in Ungarn. EU-
466 Weit gibt es allerdings auch jetzt schon eine Richtlinie, die Einfluss auf die Umsatzsteuer in den Mitgliedstaa-
467 ten nimmt. Die Richtlinie von 2006 (2006/112/EG) legt sogar ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem fest, die
468 Vereinheitlichung der nationalen Umsatzsteuerrichtlinien wird als Ziel gesetzt. Einen direkten Einfluss dieser
469 aktuellen Richtlinie nimmt man aktuell nur dann wahr, wenn Waren die einzelnen Ländergrenzen überqueren.
470 Wird Ware aus dem EU-Ausland geliefert, gilt in der Regel der Mehrwertsteuersatz des Landes, indem sich die
471 Empfänger*innenadresse befindet. Ebenfalls wird festgelegt, dass der Normalsatz Umsatzsteuer in keinem
472 Land weniger als 15% betragen darf.

473 Auch beim ermäßigten Steuersatz gibt es drastische Unterschiede in den einzelnen Ländern. Grundsätzlich gilt
474 aber, dass höchstens zwei ermäßigte Sätze für bestimmte Arten von Umsätzen festgelegt werden dürfen, die
475 in der Regel 5% nicht unterschreiten dürfen. Die 5% als ermäßigten Steuersatz gibt es in einigen Ländern, meist
476 in Verbindung mit einem weiteren ermäßigten, zweistelligen Steuersatz. Zu diesen Ländern gehören unter an-
477 derem Italien, Polen, Ungarn, Litauen und Kroatien. Der höchste ermäßigte Steuersatz ist ebenfalls in Ungarn
478 mit 18% zu finden. Die Waren, auf die dieser Steuersatz angewendet werden darf, findet sich im Anhang III

479 zur MwStSystRL und sind somit auch EU-weit geregelt. Unter anderem gehören hier Nahrungs- und Futter-
480 mittel, lebende Tiere, Saatgut oder Pflanzen dazu, aber auch häusliche Pflegedienstleistungen, medizinische
481 Versorgungsleistungen und Reinigung in privaten Haushalten.

482 Neben den bekanntesten zwei Umsatzsteuersätzen, kommen auch verschiedene Sondersätze zum Einsatz.
483 Einige Länder belegen bestimmte Umsätze mit einem ermäßigten Steuersatz unter 5%, dem stark ermäßigten
484 Steuersatz. In Spanien gilt zum Beispiel für bestimmte Dienstleistungen wie die Wartung und den Umbau von
485 Fahrzeugen zur Beförderung von Personen mit Behinderungen ein stark ermäßigter Steuersatz von 4%. Einige
486 Länder belegen bestimmte Umsätze auch mit einem Nullsatz. Bei Anwendung des Nullsatzes muss der*die
487 Verbraucher*in keine Mehrwertsteuer bezahlen. Dennoch berechtigen diese Umsätze zum Vorsteuerabzug,
488 das heißt zur Anrechnung der Mehrwertsteuer, die bei mit diesen Umsätzen verbundenen Einkäufen entrichtet
489 wurde. Das gilt zum Beispiel bei Ausfuhren und bestimmten Finanzdienstleistungen für Kund*innen außerhalb
490 der EU

491 Der Zwischensatz, auch „vorläufiger Satz“ genannt, gilt für bestimmte Lieferungen und Leistungen, die zwar
492 nicht für einen ermäßigten Satz in Frage kommen, auf die einige EU-Länder am 1. Januar 1991 jedoch bereits
493 ermäßigte Steuersätze angewendet hatten. Den betreffenden Ländern ist es gestattet, auf diese Umsätze an-
494 stelle des Normalsatzes weiterhin ermäßigte Sätze anzuwenden, sofern diese mindestens 12% betragen. Diese
495 Sondersteuersätze waren als Übergangsregelungen gedacht, um den Übergang zu den neuen Binnenmarkt-
496 vorschriften am 1. Januar 1993 insofern zu erleichtern, als die bestehenden Ausnahmeregelungen nicht mit
497 sofortiger Wirkung aufgehoben wurden, sondern erst nach und nach auslaufen sollten.

498 Wir fordern die Vereinheitlichung der Umsatzbesteuerung auf europäischer Ebene. Dabei forcieren wir eine
499 Umsatzbesteuerung, welche zwischen dem Grundbedarf, Alltagsgütern und Luxusgütern unterscheidet und
500 diese entsprechend unterschiedlich versteuert. Als Güter des Grundbedarfs sehen wir Produkte an, die für uns
501 grundsätzlich notwendig sind. Dies können Nahrungsmittel wie Reis und Gemüse, Hygieneartikel wie Zahn-
502 pasta, Binden und Tampons, oder einfache Dienstleistungen, wie ein Haarschnitt, sein. Dieser Grundbedarf
503 ist steuerfrei zu stellen. Weiterhin definieren wir als Alltagsgüter jene Güter, die zwar nicht zwingend für das
504 Überleben notwendig sind, allerdings im Alltag üblich. Dies können Kleider, Beförderungsentgelte oder Litera-
505 tur sein. Hierfür ist ein ermäßigter Steuersatz zu entrichten, den wir europaweit auf 5% festlegen wollen. Für
506 alle weiteren Güter, welche wir als Luxusgüter klassifizieren (insbesondere Dienstleistungen, die nichts mit
507 dem Alltag zu tun haben, PKWs, Hotelübernachtungen, etc.), soll ein Steuersatz von 20% gelten.

508 **Erbschaftssteuer**

509 Die Erbschaftsteuer wird auf den Nachlass einer verstorbenen Person erhoben. Die Schenkungssteuer ergänzt
510 die Erbschaftsteuer. Sie wird als notwendig angesehen, damit die Erbschaftsteuer nicht durch Schenkungen
511 unter Lebenden umgangen wird. Deshalb entspricht sie auch denselben Maßstäben wie die Erbschaftsteuer.
512 Um die Erben nicht zu überfordern, aber auch den Staat angemessen an dem Nachlass zu beteiligen, gibt es
513 Freibeträge und unterschiedliche Steuersätze und Steuerklassen. Es ist unumgänglich Vermögensarten gleich
514 zu besteuern, um Schlupflöcher zu vermeiden und keine Ungerechtigkeiten entstehen zu lassen.

515 Obwohl bereits mehrere Länder in der letzten Dekade die Erbschaftssteuer abgeschafft haben, ist die Erb-
516 schaftsteuer in Europa Konsens.

517 Wir gehen vorerst auf die verschiedenen Ausgestaltungen in der EU ein.

518 In der ersten Gruppe (keine oder geringe Erbschaft- und Schenksteuer) befindet sich Zypern, Österreich und
519 Portugal.

520 Zypern und Österreich erheben seit 2000 beziehungsweise 2008 keine Erbschaft- und Schenksteuer mehr,
521 sondern lediglich eine Grunderwerbsteuer im einstelligen Bereich. In Österreich wurden zuvor je nach Ver-
522 wandtschaftsgrad und Transferhöhe moderate bis hohe Steuersätze fällig. Kombiniert waren diese mit nied-
523 rigen Freibeträgen. In Portugal wird seit 2004 an Stelle der Erbschaft- und Schenksteuer eine sogenannte
524 Stempelsteuer erhoben. Transfers zwischen Eheleuten sowie Verwandten in direkter Linie, also zum Beispiel
525 Kinder oder Eltern, sind von der Steuer weitgehend befreit. Vor der Abschaffung wurden moderate Steuersätze
526 erhoben sowie kleine Freibeträge gewährt.

527 Die zweite Gruppe (moderate Erbschaft- und Schenksteuer mit moderaten oder hohen Freibeträgen) be-
528 inhaltet Griechenland und Deutschland. In beiden Ländern variiert die Steuer mit dem Verwandtschaftsgrad

529 und der Höhe der Übertragung. Die Steuersätze sind niedriger in Griechenland, die Freibeträge höher in
530 Deutschland, wo sie alle zehn Jahre aufs Neue genutzt werden können.

531 In der dritten Gruppe (hohe Erbschaft- und Schenkungsteuer mit niedrigen oder moderaten Freibeträgen) be-
532 finden sich Spanien, Frankreich und Belgien. In Spanien geht die Steuer mit dem Verwandtschaftsgrad, der
533 Transferhöhe sowie der Höhe des bereits vorhandenen Vermögens der Erb*innen einher. Allerdings können
534 seit 2004 die Regionen eigene Regelungen erlassen. Einige haben dies genutzt, um die Steuer innerhalb der Fa-
535 milie faktisch abzuschaffen. Das Steuersystem in Frankreich ist dem deutschen ähnlich, allerdings verzeichnet
536 es höhere Steuersätze und niedrigere Freibeträge. In Belgien variiert seit 2001 die Schenkung- beziehungsweise
537 seit 2002 die Erbschaftsteuer mit Region, Verwandtschaftsgrad und Höhe des Transfers. Die Regelungen
538 von Erbschaften und Schenkungen weichen vergleichsweise stark voneinander ab. In fast allen betrachteten
539 Ländern gibt es mehr oder weniger umfangreiche Sonderregelungen für die Übertragung von Unternehmen
540 und selbstgenutztem Wohneigentum.

541 Insgesamt wird Erben in 19 der 28 EU-Länder auf die eine oder andere Art besteuert. Aus der unterschiedli-
542 chen Besteuerungsintensität von Nachlass und Schenkung über die EU-Mitgliedsstaaten erwachsen Migrati-
543 onsanreize zum Zweck der Steuervermeidung. Dementsprechend ist es notwendig ebenfalls auf Europäischer
544 Ebene eine Erbschaftssteuer zu platzieren. Besonders da die Erbschaftssteuer keine beschäftigungshemmen-
545 de Steuer darstellt, da sie dafür sorgt, dass Vermögen verteilt werden. So ist sichergestellt, dass Einlagen nicht
546 jahrelang auf einem Sparkonto verweilen, während diese ebenfalls für konjunkturellen Aufschwung sorgen
547 können.

548 Genauso wichtig ist anzuerkennen, dass Erbschaften ein hohes Gut für den einzelnen darstellen. Aus einer
549 liberalen Perspektive mag es daher sinnvoll erscheinen, Menschen in bestimmtem Umfang das Recht einzu-
550 räumen, Vermögen an andere Personen über den Kanal der Schenkung oder der Erbschaft zu übertragen.
551 Während aber mancherorts es Regel ist, dass eine Erbschaft an direkte Verwandte komplett ohne Steuer zu
552 entrichten ist, sollte hier bedacht werden, dass auch das für die Erbschaft erwirtschaftete Geld nicht ohne den
553 Staat erwirtschaftet werden kann. Der Staat gibt hierfür durch Infrastruktur maßgeblich die Grundlage. Um
554 dies zu leisten ist eine Erbschaftssteuer ein gerechter Ausgleich.

555 Die Freibeträge variieren in Europa stark. In manchen Regionen liegen Freibeträge lediglich bei 15.000 EUR,
556 während es Länder mit wesentlich höheren Freibeträgen gibt (beispielsweise Deutschland mit bis zu 500.000
557 EUR).

558 Zudem werden Personen nach Verwandtschaftsgrad in verschiedene Steuerklassen eingeteilt. Dabei umfasst
559 Steuerklasse 1 die Ehepartner*innen, Kinder und Stiefkinder, Steuerklasse 2 die Eltern, Voreltern und Ge-
560 schwister und Steuerklasse 3 alle weiteren Personen.

561 Die Erbschaftssteuer muss zwingend harmonisiert werden um Schlupflöcher zu schließen. Momentan ist die
562 Lage in der EU so, dass die verschiedenen Erbschaftssteuern Spielraum für den einzelnen Menschen darstel-
563 len. So kann beispielsweise großes Vermögen geringer versteuert werden, indem ein Land mit einem geringe-
564 ren Erbschaftssteuersatz gewählt wird.

565 Zudem muss die Erbschaftssteuer als ein wichtiges Verteilungsinstrument angesehen werden: Vermögenskon-
566 zentrationen bei Einzelpersonen hemmen Wirtschaftswachstum und schaffen Ungleichheit, sodass die Erb-
567 schaftsteuer hier Abhilfe schaffen kann.

568 Unsere Forderung bei der Gestaltung einer europäischen Harmonisierung lautet wie folgt:

569	Steuerklassen i.S.d Erbschaftssteuern	Freibetrag
570	1	5x EU-weites länderspezifisches Medianeinkommen (DE: ca.180.000 EUR)
571	2	3x EU-weites länderspezifisches Medianeinkommen (DE: ca. 108.000 EUR)
572	3	1x EU-weites länderspezifisches Medianeinkommen (DE: ca. 36.000 EUR)

573 Oberhalb der eingeräumten Freibeträge werden Erbschaften als zusätzliches Einkommen behandelt und mit
574 dem individuellen Einkommenssteuersatz versteuert. Dabei wird, um die Steuerlast über mehrere Jahre zu
575 glätten, die Möglichkeit eingeräumt, das zusätzliche Einkommen auf die Steuererklärungen der folgenden 10
576 Jahre zu verteilen.

577 Auch sind Vermögensarten unterschiedlich zu bewerten. Da es sich bei selbst genutztem Wohneigentum nicht
578 nur um einen Vermögensgegenstand handelt, sondern durch die eigene Nutzung auch um ein Konsumgut,
579 schlagen wir eine Bewertung mit 50% des Zeitwerts der Immobilie bei der Bepreisung für die Bemessung der
580 Steuerlast vor.

581 Zudem sollten wir auch aus den verschiedenen Sonderregelungen welche in der EU vorzufinden sind Anre-
582 gungen aufnehmen. So werden beispielsweise in Frankreich höhere Freibeträge gewährt wenn eine Person
583 erwerbsunfähig ist.

584 Ebenfalls sollte beim Vererben von Firmen differenziert besteuert werden. Beispielsweise kann ein Steuer-
585 system Anreize für ein Handeln im Sinne der Arbeiter*innengemeinschaft beim Erben von Firmen setzen.
586 Möglichkeiten ergeben sich hier bei der Art der Steuerentnahme. Es ist möglich auch einem Firmenerben an
587 einer gerechten Erbschaftssteuer teilhaben zu lassen, indem sich beispielsweise die Rückzahlung anhand der
588 vorläufigen Planung des Unternehmens orientiert.

589 Beim Versteuern von Unternehmen muss ein Unternehmenswert anhand der typischen Bonitätsunterlagen
590 (Bilanzen, BWA usw.) der letzten Jahre herangezogen werden. Die Unternehmensbesteuerung ist kompliziert,
591 da es verschiedene Kriterien für verschiedene Unternehmensarten und Unternehmensformen gibt. So ist bei
592 einem Unternehmen, welches schwere Maschinen herstellt, die Bilanzsumme höher als bei einem Unterneh-
593 men, welches eine Software programmiert und diese in den folgenden Jahren verkauft und verwaltet. Das
594 bedeutet, dass ein Unternehmen zwar einen hohen Wert aufweist aber diesen beispielsweise in Maschinen
595 investiert hat und diese natürlich nicht einfach verkaufen kann.

596 Wenn das Finanzamt einen Unternehmenswert ermittelt hat muss dieser nun wie alle anderen Vermögensar-
597 ten in der Erbschaft/Schenkung auf den Betrag in der Einkommensteuer besteuert werden. Als erstes muss
598 geschaut werden, ob die Steuerschuld aus dem liquiden Vermögen bezahlbar ist.

599 Da vor allem bei großen Unternehmen durch die Höhe der Beträge Probleme entstehen können, muss es
600 Möglichkeiten geben dies vernünftig zu lösen. Dabei ist es sinnvoll die Erbschaftssteuer in Eigentumsanteile
601 verwandeln zu können welche der Staat auf einen Zeitraum von 15 Jahren als stiller Eigentümer hält. In dieser
602 Zeit sollte es dem Erben durch die Folgegewinne möglich sein die Steuer zu entrichten und somit seine Anteile
603 zum Festpreis zurückzukaufen. Solch ein Verfahren darf erst bei einem Eigentumsanteil von min. 50% in Kraft
604 treten. Ansonsten entsteht die Steuerschuld nur bei der Privatperson.

605 Falls in dem Zeitraum das Unternehmen ohne eigenes Verschulden keinen Ertrag schafft der die Steuerschuld
606 ausreichend deckt, soll eine Härtefallregelung gelten, die diese Steuerschuld angemessen senkt.

607 Außerdem ist es bereits heute Realität, dass Unternehmenseigentümer frühzeitig den Nachlass planen. Hier-
608 bei soll es auch die Möglichkeit geben einen Unternehmenswert schon frühzeitig vom Finanzamt einschätzen
609 zu lassen und ein Rücklagenkonto nach beliebiger Höhe zu erstellen. So kann ein Unternehmen auch in guten
610 Geschäftsjahren schon vorsorgen.

611 Um auch die zuvor angesprochenen Unternehmen welche einen hohen Unternehmenswert aufweisen und
612 dennoch vergleichsweise wenig Ertrag erwirtschaften, muss durch die individuelle Prüfung einer spezialisier-
613 ten Einheit von Finanzbeamten, die Möglichkeit eingerichtet werden die Rückzahlung bis auf 30 Jahre zu ver-
614 längern. Dies darf aber nur in begründeten Fällen ausgesprochen werden, da durch die Inflation der Schuldner
615 teils massiv profitiert.

616 **Makroökonomische Analyse der EU-Steuerreform**

617 Nachdem wir die verschiedenen Steuerarten präsentiert und Reformvorschläge erarbeitet haben, wollen wir
618 die Effekte einer solch fundamentalen Steuerreform für die EU als Gesamtes sowie ihre Mitgliedsstaaten ana-
619 lysieren. Der festen Überzeugung folgend, dass eine Steuerunion letztlich konsequente Folge der Wirtschafts-,
620 Währungs- und Bankenunion ist, und den Weg zur Fiskalunion ebnet, sehen wir die EU-Steuerreform als zen-
621 tralen Schritt der Vertiefung der innereuropäischen Integration an, die Solidarität anstelle des ökonomischen
622 Wettkampfs um Arbeits- und Finanzmarktfaktoren stellt.

623 Gegenwärtig ergeben sich durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Einkommenssteuer, sowie der damit
624 häufig verbundenen Sozialbeiträge, Anreize zur Ballung von gewissen Sektoren in den jeweiligen Volkswirt-
625 schaften. Systeme mit konstantem Grenzsteuersatz (Flat Tax System) belasten untere und mittlere Einkommen
626 stärker als progressive Steuersysteme mit ansteigendem Grenzsteuersatz, sodass sich für hohe Einkommen

627 der Anreiz ergibt, den Standort in entsprechende Einkommenssteuerparadiese für Spitzenverdiener*innen zu
628 verlagern. Andererseits ergeben sich durch Belastungen in Form der Sozialbeiträge beispielsweise in Deutsch-
629 land übermäßig große Belastungen für die obere Mittelschicht, welche durch die vergleichsweise hohe Abga-
630 benbelastung nur geringe Anreize hat, die Arbeitszeit zu erhöhen, was häufig zu Familienmodellen mit Teilzeit-
631 falle (in aller Regel für Frauen) führt. Auch führen unterschiedliche Besteuerungsformen zu Steuervermeidung
632 durch Migration, worüber insbesondere im Fall von Prominenten häufiger in einschlägigen Boulevard-Blättern
633 nachgelesen werden kann.

634 Unter dem Gesichtspunkt, dass gerade hochqualifizierte Arbeitskräfte in den letzten Jahren massiv an Markt-
635 macht am Arbeitsmarkt gewonnen haben und daher das Anlocken qualifizierter Arbeitskräfte heute eine deut-
636 lich gewichtigere Rolle spielt, ergeben sich für Volkswirtschaften die Anreize, Steuerlasten von Besserverdie-
637 ner*innen nach unten zum mittleren und unteren Einkommenssegment zu verschieben, welche typischerwei-
638 se weniger mobil sind. Eine solche Reform zeichnet sich beispielsweise gerade in Frankreich ab; in Deutschland
639 war diese ein Teil der Agenda 2010.

640 Um dem Durchreichen der Steuerlast nach Unten einen Riegel vorzuschieben und eine gerechte Verteilung
641 der Staatsausgaben sowie des Sozialapparats sicherzustellen fordern wir daher die Vereinheitlichung der Ein-
642 kommensbesteuerung auf europäischer Ebene. Dabei wollen wir einerseits die Steuerprogression europaweit
643 garantieren und damit auch rechtspopulistischen Regierung wie der Italiens das Handwerk zu legen, und an-
644 dererseits das Fundament für eine europäische Sozialunion legen.

645 Durch ein einheitliches Steuersystem vermeiden wir Migrationsbewegungen zwischen Staaten, schaffen für
646 mobile Arbeitskräfte ein übersichtliches System und vereinfachen so Arbeitskräftemigration in Europa.

647 Durch einen einheitlichen Steuerfreibetrag, welcher an das EU-weite länderspezifische Medianeinkommen
648 gekoppelt ist, wird sichergestellt, dass kleine Einkommen nicht steuerlich belastet werden. Zudem entlastet der
649 Vorschlag den Mittelstand insbesondere durch geringere Eingangssteuersätze. Topverdiener*innen werden
650 entsprechend stärker zur Kasse gebeten, um die Verfehlungen der Steuerpolitik der vergangenen 20 Jahre
651 endlich aufzuräumen.

652 Eine Reduktion der Steuereinnahmen aus geringeren und mittleren Einkommen ist beispielsweise für den
653 deutschen Fiskus zu erwarten, der mit seinem gegenwärtigen System genau jene Gruppen deutlich stärker
654 zur Kasse bittet. Dabei muss allerdings bedacht werden, dass die gegenwärtige Steuerlastverteilung über Jah-
655 re hinweg aus einem schwächeren Anwachsen der Progressionszonen relativ zur Nominallohnentwicklung
656 gewachsen ist. Entsprechend ist die Umverteilung der Steuerlast weniger als radikaler Strukturbruch mit dem
657 Progressionscharakter der deutschen Volkswirtschaft zu sehen, und vielmehr als notwendiges Korrektiv infol-
658 ge mangelnder Reformbemühungen der Bundesregierungen vergangener Dekaden. Gleichzeitig korrigieren
659 höhere Spitzensteuersätze das gegenwärtige System der gedeckelten Sozialbeiträge, welches für die Dezentile
660 der Einkommensverteilung sinkende Abgabenlasten sicherstellte und damit einen regressiven Charakter im
661 oberen Einkommenssegment (vgl. auch Mittelstandsbauch) hatte.

662 In eine ähnliche Kerbe schlägt die Vereinheitlichung der Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden, welche
663 wir europaweit abschaffen und entsprechendes Einkommen mit der Einkommenssteuer versteuern wollen.
664 Die gegenwärtige Situation, in welcher Zinsen und Dividenden mit einem pauschalen Steuersatz an der Quelle
665 abgegolten werden können, diskriminiert Einkommen aus Arbeit relativ zu Einkommen aus Kapital, weshalb ei-
666 ne einheitliche Besteuerung mit der Einkommenssteuer zu Gleichstellung der beiden Einkommensarten führt.
667 Ferner schaffen unterschiedliche Quellensteuersätze in Europa Anreize zum Kauf von Finanzmarktprodukten
668 in Volkswirtschaften mit einem Quellensteuersatz von 15% um Steuern zu sparen. Dies führt zur Benachtei-
669 ligung von Finanzprodukten und -standorten mit höheren Quellensteuern und zum europaweiten Anreiz der
670 Senkung der Quellensteuer zum Ausnutzen jenes komparativen Standortvorteils. Um ein nach unten bieten
671 der EU-Volkswirtschaften mit der Quellensteuer zu unterbinden fordern wir daher die europaweite Vereinheit-
672 lichung durch Abschaffung und Versteuerung mit der Einkommenssteuer.

673 Gesamtwirtschaftlich würden sich daraus Anreize zur Investition in hartes Kapital, beispielsweise Produktions-
674 geräte, anstelle der Investition in Finanzmarktprodukte ergeben. Gleichzeitig ist mit einer deutlichen Erhöhung
675 des Steueraufkommens zu rechnen. Steuerflucht, welche die ursprüngliche Begründung für die Etablierung
676 von Abgeltungssteuern darstellte, kann mit einer Aufstockung der Zahl an Steuerfahnder*innen entgegen ge-
677 wirkt werden. Auch bietet die Vertiefung der internationalen Kooperation hier eine deutliche Chance. Letzt-
678 lich macht eine einheitliche Besteuerung auch aus individueller Sicht Sinn: Hatten Haushalte mit geringem

679 Einkommen bisher keinerlei Anreize zur Investition in Finanzprodukte aus dem innereuropäischen Ausland,
680 da Zinsen und Dividenden an der Quelle pauschal mit der Quellensteuer besteuert wurden und daher nicht
681 in der Einkommenssteuer veranlagt werden konnten, so ergibt sich bei der Gleichstellung der Besteuerung
682 durch Abschaffung der Quellensteuer ein internationaler (anstelle eines nationalen) Investitionsanreizes, bei
683 dem Anleger*innen nicht nur in der nationalen Volkswirtschaft Finanzprodukte kaufen, sondern international
684 agieren und damit ähnliche Chancen wie Großanleger*innen und Besserverdienende erhalten.

685 Zudem fordern wir die Vereinheitlichung der Körperschaftssteuer, um die Unternehmensbesteuerung über
686 sämtliche Volkswirtschaften gleich zu handhaben und keinerlei Standortverschiebung durch Steuerminderung
687 mehr zu etablieren. In den letzten zwanzig Jahren konnte ein ständiges Reduzieren der Unternehmensbesteue-
688 rung in Europa festgestellt werden, was in erster Linie der gestiegenen Mobilität der Unternehmen geschuldet
689 war. Durch die Freizügigkeit im Rahmen der EU war es Unternehmen leichter möglich, ihren Standort von einer
690 Volkswirtschaft in eine andere zu verlagern, sodass die Produktionsnebenkosten (u.a. die Körperschaftssteu-
691 er) in der Bedeutung für den Unternehmensstandort zunahm. Konsequenterweise unterboten sich die Volks-
692 wirtschaften in ihrem Wettkampf um Unternehmensstandorte hinsichtlich der Gewerbesteuer, was zu einem
693 immer kleiner werdenden Anteil der Unternehmen am gesamten Steueraufkommen führte und die Steuerlast
694 von der Arbeitgeber*innenseite zur Arbeitnehmer*innenseite umverteilt.

695 Zur Rückgängigmachung jener Ungleichheiten fordern wir daher die Vereinheitlichung der Unternehmens-
696 besteuern innerhalb der EU. Ein einheitlicher Steuerrahmen soll künftige Steuerwettbewerbe unterbinden
697 und ein stabiles Beitragen der Unternehmen zum Steueraufkommen sicherstellen. Durch das Fixieren der
698 Körperschaftssteuersätze werden nationale Anreize zur Steuerreduktion zum Zweck des Anlockens von Un-
699 ternehmen ausgeschaltet, sodass die Konsequenz ein Einpendeln des Körperschaftsteueraufkommens auf
700 einem angemessenen Niveau anstelle der Konvergenz der Unternehmensbesteuerung gegen null ist.

701 Da Infrastruktur, Sozial- und Bildungssysteme gegenwärtig jedoch nicht auf dem gleichen Niveau über alle
702 Volkswirtschaften der EU hinweg sind, schaffen wir Kompensationsmöglichkeiten durch eine geringfügige An-
703 passung der Steuerlast an die Wirtschaftsleistung einer Nation, sodass weniger entwickelte Volkswirtschaften
704 Unternehmen in ihrer Region halten können, während entwickelte Volkswirtschaften für die qualitativ höher-
705 wertige Infrastruktur angemessen entschädigt werden. Durch EU-interne Umverteilungsmechanismen kön-
706 nen Investitionen in weniger entwickelte Infrastruktur realisiert werden, was zur Aufwertung jener Regionen
707 führt (vgl. EU-Strukturhilfen).

708 Eine weitere, zu harmonisierende Steuer stellt die Finanztransaktionssteuer dar, welche in wenigen Volkswirt-
709 schaften der EU bisher eingeführt wurde. Jene Finanztransaktionssteuer ist allerdings insbesondere im Zeit-
710 alter des computergestützten Tradings unabdingbar, da ansonsten Hochfrequenzhandel unter Zuhilfenahme
711 jener Algorithmen in verstärktem Ausmaß passiert, was Kurse destabilisiert und dramatische Auswirkungen
712 auf Finanzmarktstabilität haben kann, wie beispielsweise die gestiegene Volatilität des Dow Jones zu Beginn
713 des Jahres 2018 gezeigt hat. Ferner ist der Charakter von Hochfrequenzhandel erstlinig kein Investitionscha-
714 rakter, sondern das Primärziel des Hochfrequenzhandels ist die Spekulation unter Ausnutzung kurzfristiger,
715 kleiner Kursschwankungen. Dies kann allerdings nur dann funktionieren, wenn Börsenhandel nahezu kosten-
716 los ist, da Hochfrequenzhandel auf die Erzielung geringfügiger Gewinne in hoher Frequenz abzielt. Nehmen
717 Transaktionskosten zu, so wird diese Form der Spekulation schnell unlukrativ.

718 Jene Erhöhung der Transaktionskosten wollen wir mit der Etablierung der Finanztransaktionssteuer erreichen
719 und damit dem Hochfrequenzhandel einen Riegel vorschieben. Wir erkennen an, dass das teilweise Vorhan-
720 densein der FTS in wenigen Volkswirtschaften zur Benachteiligung des jeweiligen Börsenstandorts, der dort
721 ansässigen Unternehmen und insbesondere der Kleinanleger*innen führt, da Börsenstandorte ohne FTS rela-
722 tiv billiger sind. Entsprechend fordern wir die europaweite Etablierung einer FTS, welche Hochfrequenzhandel
723 verhindern und Wetten auf kurzfristige Kursschwankungen unterbinden soll.

724 Zur Behebung der Verteilungsschiefelage in der EU wollen wir zudem Vermögen stärker an der Finanzierung
725 des Staatshaushalts beteiligen. So ist in ganz Europa eine Vermögenskonzentration bei wenigen Reichen zu
726 finden, welche eine nahezu isolierte soziale Schicht darstellen. Deren Vermögen unterliegen jedoch in kei-
727 ner Weise der Besteuerung, da lediglich Vermögenszuwächse durch Quellensteuern und Einkommenssteuern
728 besteuert werden. Vermögen bleibt unangetastet, was Verteilungsschiefelagen garantiert und soziale Mobilität
729 hemmt.

730 Um jene sog. Superreichen stärker an der Finanzierung zu beteiligen und Anreize zur Investition von Vermö-

731 gen zu schaffen, wollen wir die europaweite Einführung der Vermögensbesteuerung. Insbesondere löst die
732 europaweite Einführung einer solchen Steuer die Probleme, welche durch Steuerflucht aus einer Einzelvolks-
733 wirtschaft bei der Einführung der Vermögenssteuer zu erwarten wären. Zudem hemmt eine Vermögenssteuer
734 nicht die Beschäftigung, da anstelle von Vermögenszuwächsen das Vermögen direkt besteuert wird, was kei-
735 nerlei Anreize auf die Optimierung von Arbeit und Freizeit nach sich zieht.

736 Aus der Etablierung der Vermögenssteuer kann in Teilen die Reduktion des Einkommenssteueraufkommens
737 infolge größerer Freibeträge aufgefangen werden.

738 Ferner erleben wir eine Ungleichbelastung der Haushalte durch die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer),
739 welche pauschal beim Kauf von Gütern erhoben wird und infolge des höheren, proportionalen Konsums, ein-
740 kommenschwache Haushalte übermäßig belastet. Aus der unterschiedlichen Handhabung der Mehrwert-
741 steuer ergeben sich Migrationsanreize für einkommenschwache Haushalte. Auch sind Pendelbewegungen
742 im Grenzbereich zu beobachten: So sparen beispielsweise zahlreiche Österreicher*innen Steuern auf Kos-
743 metikprodukte, indem sie in deutschen Drogeriemärkten einkaufen, die mit dem ermäßigten Steuersatz zu
744 versteuernde Produkte anbieten. Mit der Vereinheitlichung der Besteuerung schaffen wir gleiche Kaufkraft
745 in den EU-Ländern. Zudem stellen wir sicher, dass Güter des täglichen Bedarfs geringer besteuert werden
746 als Luxusartikel. Mit der vorherigen Festlegung von Kriterien für Güter mit reduzierten Steuersätzen wollen
747 wir der Lobbyarbeit zuvorkommen und harte Schranken einziehen. Die Umsatzbesteuerung soll sich fortan
748 ausrichten an den Bedürfnissen der Menschen, und nicht länger an jenen der Unternehmen.

749 Schlussendlich forcieren wir die Vereinheitlichung der Besteuerung von Erbe und Schenkung, welche in den
750 Einzelstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Damit stellen wir sicher, dass Leistungen der Gesellschaft
751 gegenüber Einzelpersonen mit dem Ableben in ausreichendem Umfang honoriert werden. Schließlich resul-
752 tiert das Vermögen von Einzelpersonen aus dem staatlichen Bildungssystem, dem damit einhergehenden Bil-
753 dungsstand der Person sowie eventueller Mitarbeiter*innen bei Unternehmen, der zur Verfügung gestellten
754 Infrastruktur sowie der Sicherstellung von Rechtssicherheit. Andererseits schreiten wir der Ungleichbehand-
755 lung von Menschen auf Basis des durch Geburt erworbenen sozialen Milieus entgegen.

756 Auch den aus den unterschiedlichen Sätzen resultierenden Wanderungsanreizen wollen wir entgegentre-
757 ten.

758 **Ausblick**

759 Die Harmonisierung zentraler Steuern auf europäischer Ebene stellt den ersten Schritt hin zur Fiskal- und
760 Sozialunion dar. Sie entlädt innereuropäische Wettbewerbsspannungen, indem sie Druck aus dem Kampf um
761 Unternehmensstandorte und qualifizierte Arbeitskräfte nimmt, eine gleichere Vermögensverteilung anstößt
762 und Kaufkraft durch gleichere Besteuerung angleicht.

763 Weiterhin ergeben sich jedoch noch gravierende Standortunterschiede durch die Unternehmenssubventio-
764 nierung sowie durch die Abgabepolitik der Einzelstaaten, welche in der langen Frist auch auf die EU-Ebene
765 gehoben werden müssen.

766 Wir verstehen diesen Antrag daher als Grundlage für eine fundamentale Debatte über die Basis der europäi-
767 schen Zusammenarbeit einerseits, und über notwendige Reformen zum Erhalt der EU andererseits.

768 Die europäische Union wurde stets dann vorangebracht, wenn sich gestaltungswillige politische Akteure zu-
769 sammen schlossen und gemeinsam den Mut aufbrachten, Strukturreformen durchzusetzen. Wir hoffen, dass
770 die politischen Akteure die Zeichen der Zeit erkannt haben und den Mut aufbringen, mit uns für die Etablierung
771 der Fiskalunion zu kämpfen.